

Geschäftszeichen	Datum: 06.03.2025	Drucksache Nr. 06-BV 2025-007
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 18.03.2025	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 629.450 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 974.890 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -280.920 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 644.980 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 939.560 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -294.580 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 80.990 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 129.550 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -48.560 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 64.490 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 236 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 301 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0769 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind für die nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 GemHVO-Doppik genannten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 5.000 € einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -890.934,21 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -232.139,11 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.509.880,19 EUR |

Sauzin, den

Ort, Datum

Jürgen Steinbiß (Bürgermeister)

Siegel

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

1. Ergebnishaushalt (sekundär)

Der Haushalt der Gemeinde Sauzin weist im Ergebnishaushalt 2025 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen i. H. v. -345.440,00 € auf. Nach zulässigen Entnahmen aus den Rücklagen (i. H. v. 64.520,00 €) reduziert sich das defizitäre Jahresergebnis schließlich auf -280.920,00 €. Infolgedessen kann die Gemeinde keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich vorzeigen.

Auch unter Berücksichtigung der kumulierten Vorjahresergebnisse (einschl. Planwert Vorjahr) gelingt es der Gemeinde nicht, einen vollständigen Haushaltsausgleich zu erzielen. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wird ein Defizit i. H. v. -890.934,21 € ausgewiesen.

In den einzelnen Folgejahren reduziert sich das jahresbezogene Defizit nur geringfügig. Dies reicht jedoch erneut nicht aus um langfristig, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 (3 Folgejahre), einen Haushaltsausgleich zu erwirtschaften. Auf Grund der mittelfristigen Defizite (Folgejahre) sowie der negativ kumulierten Defizite der Vorjahre verschlechtert sich das kumulierte Defizit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 auf -1.469.464,21 €.

2. Finanzhaushalt (primär)

1.1 Ergebnis – laufender Bereich:

Laufende Einzahlungen:	644.980,00 €
Laufende Auszahlungen:	927.830,00 €
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen (vor planmäßiger Tilgung):	-282.850,00 €
Planmäßige Tilgung für Investitionskredite:	11.730,00 €
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):	<u>-294.580,00 €</u>

Im Haushaltsjahr 2025 beziffert die Gemeinde Sauzin im laufenden Bereich ein Defizit i. H. v. -294.580,00 €, so dass die Gemeinde keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich erzielen kann.

Bezogen auf den vollständigen Haushaltsausgleich ergibt sich erstmalig (rückblickend bis 2012/ Doppik) ein negativ kumuliertes Ergebnis 2025 (einschl. Planwert Vorjahr) i. H. v. -232.139,11 €. Die positiven Jahresvorträge aus den Vorjahren, welche bis zum Haushaltsjahr 2024 einen Haushaltsausgleich ermöglichten, reichen nun nicht mehr aus.

Auch mittelfristig (3 Folgejahre) verbleiben die einzelnen Folgejahre defizitär. Somit gelingt es der Gemeinde auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 nicht, einen Haushaltsausgleich aufzuzeigen. Die Gemeinde weist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 einen negativen kumulierten Saldo i. H. v. -703.759,11 € aus.

1.2. Ergebnis – investiver Bereich:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	80.990,00 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit:	129.550,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	-48.560,00 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten:	0,00 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):	<u>-48.560,00 €</u>

1.3. Ergebnis gesamt > Fehlbetrag Finanzhaushalt – (investiver und laufender Bereich):

Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (gem. HH-Satzung):	-294.580,00 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit (gem. HH-Satzung):	-48.560,00 €
Fehlbetrag 2025 (gem. HH-Satzung):	<u>-343.140,00 €</u>

Unter Einbezug aller relevanten Haushaltszahlen im Bereich des Finanzhaushaltes, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein Fehlbetrag i. H. v. -343.140,00 €.

(laufender Bereich + investiver Bereich)

2. Investitionsplanung

In der Investitionsplanung wird im Jahr 2025 ein Defizit i. H. v. -48.560,00 € ausgewiesen.

Investitionsmaßnahmen 2025	Auszahlung	Einzahlung	Saldo (EA)
Verkauf Grundstücke (Wegeflächen Ochsenberg)	1.200	0	-1.200
Ankauf Grundstück (i. V. m. FW-Neubau)	5.000	0	-5.000
Verkauf Grundstück (Gewerbeflächen)	0	24.750	24.750
Beteiligung Löschwasserstelle (Ziemitz)	3.000	0	-3.000
Anbau Dorfgemeinschaftshaus (2025 – 2026)	50.500	0	-50.500
Anschaffung Kurabgabe (Kurkartenautomaten)	12.000	0	-12.000
Anschaffungen Feuerwehr (Tragkraftspritze)	19.000	0	-19.000
Sirenenförderung Feuerwehr	28.350	28.350	0
Umbau FW-Fahrzeug (Platz für TS)	3.000	0	-3.000
Bücherzelle (Umbau ehem. Fahrgastunterstand)	7.500	0	-7.500
Zwischensumme Maßnahmen 2025	129.550	53.100	-76.450
investive Zuweisung (Investitionspauschale)	0	21.200	21.200
Investive Zuweisung (Straßenbaubeiträge)	0	6.690	6.690
Zwischensumme Zuweisungen 2025	0	27.890	27.890
Summe Investitionshaushalt 2025 (gesamt)	129.550	80.990	-48.560

Investitionsplanung Folgejahre:

Nachfolgend aufgeführt sind für die mittelfristige Finanzplanung (2026 – 2028) folgende Investitionsmaßnahmen mit der Haushaltsplanung 2025 veranschlagt. So ist die Investitionsmaßnahme „Verkauf Grundstück Folgejahre“, welche i. V. m. einem Nutzungsrecht steht i. H. v. 57.000,00 € für das Haushaltsfolgejahr 2027 vorgesehen. Des Weiteren wird die Maßnahme „Anbau Gemeindehaus“ aus dem Haushaltsjahr 2025 im Haushaltsjahr 2026 fortgesetzt. Die Maßnahme beziffert Gesamtkosten i.H.v. 198.000,00 € als auch Fördermittel i. H. v. 128.700,00 €. Ebenso wird die Maßnahme „Neubau Feuerwehrgebäude“, welche Gesamtkosten i.H.v. 1.400.000,00 € beziffert, für die Jahre 2026 und 2027 veranschlagt. Indessen werden für diese Maßnahme Fördermittel i. H. v. 1.120.000,00 € akquiriert und ebenfalls für die Jahre 2026 und 2027 veranschlagt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt jedoch nur unter Vorbehalt einer Fördermittelzusage.

Weiterhin sind in den Folgejahren, neben diversen Maßnahmenumsetzungen, auch investive Zuweisungen i. H. v. gesamt 27.890,00 € vorgesehen. Davon 21.200,00 € in Form der Infrastrukturpauschale (für diverse Investitionsmaßnahmen) als auch 6.690,00 € als Erstattungsleistung des Landes zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge (Zweckbindung).

Der Ausblick auf die mittelfristigen Finanzplanung zeigt, dass das Haushaltsfolgejahr 2026 ein prägnantes Defizit aufzeigt (Folgejahre > 2026: -340.910,00 €; 2027: 154.890,00 €; 2027: 27.890,00 €). Dies resultiert u.a. aus der Investitionsmaßnahme „Anbau Gemeindehaus“ also auch insbesondere aus der Investitionsförderungsmaßnahme „Neubau FW-Gebäude“.

Schließlich ist, nach gegenwärtiger Haushaltsplanung, der investive Überschuss im Haushaltsjahr 2026 aufgebraucht, so dass die Inanspruchnahme eines Investitionskredites voraussichtlich im Haushaltsfolgejahr 2026 notwendig sein wird.

Bedingt der nachfolgenden Fördermitteleinzahlung für die Investitionsmaßnahme „Neubau FW-Gebäude“ im Haushaltsjahr 2027, zeichnet sich das investive Defizit jedoch nur kurzfristig im Haushaltsjahr 2026 ab und kann im nachfolgenden Haushaltsjahr 2027 wieder ausgeglichen werden. Demzufolge wird erstmalig – seit Jahren – ein genehmigungspflichtiger Investitionskredit für das Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 119.070,00 € benötigt, welcher mit der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt und gegenüber der Kommunalaufsicht beantragt werden muss.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, vertragliche Verpflichtungen für die Tötigung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Diese sind grundsätzlich, seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigungspflichtig.

Die Gemeinde Sauzin plant in dem Haushaltsjahr 2025 keine vertraglichen Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus, gemäß § 54 KV M-V, einzugehen.

4. Kassenkredit (laufender Bereich)

Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann sie für ein Defizit im laufenden Bereich einen Kassenkredit, bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß § 53 KV M-V ist ein genehmigungsfreier Kassenkredit bis zu 10 % der laufenden Einzahlungen (644.980,00 €) möglich. Ein Kassenkreditrahmen über 10 % (gerundet: 64.498,00 €) bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Sauzin weist im laufenden Bereich ein Defizit (siehe Pkt. 2.1.) i. H. v. -294.580,00 € aus. Um das laufende Defizit zu decken kann die Gemeinde ihren positiven Bankbestand an liquiden Mitteln i. H. v. 382.079,91 € (inkl. Bankbestand bws: 56.313,06 €) einsetzen.

Dieser setzt sich jedoch auch aus einem investiv kumulierten Überschuss aus Vorjahren i. H. v. 115.502,39 € zusammen (gemäß Muster 5b), welcher einen Anteil an den vorjährigen jahresbezogenen Ergebnissen hat und somit an dieser Stelle in Höhe des investiven Defizites 2025 und 2026, zu Gunsten des investiven Bereichs, abgesetzt wird. Der investive Überschuss aus Vorjahren (115.502,39 €) wird zur Umsetzung etwaiger Investitionsmaßnahmen, insbesondere für den Eigenanteil des Neubaus des Feuerwehrgebäudes benötigt. Weiterhin werden durchlaufende Gelder i. H. v. 480,54 € abgesetzt. Letztlich stehen 266.096,98 € liquide Mittel zur Deckung des laufenden Defizites zur Verfügung.

Schließlich reichen die finanziellen Mittel der Gemeinde nicht aus, um das Defizit im laufenden Bereich vollständig zu decken. Zum Jahresende verbleibt ein laufendes Defizit i. H. v. -28.483,02 €.

Die Gemeinde kann ihr Defizit im laufenden Bereich nicht mehr aus eigener Finanzkraft tragen.

Um das verbleibende laufende Defizit i. H. v. -28.483,02 € zu finanzieren, macht die Gemeinde von dem genehmigungsfreien Kassenkredit Gebrauch.

Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen als auch Vorfinanzierung von Investitionen abzusichern wird der genehmigungsfreie Kassenkreditrahmen in voller Höhe mit 64.498,00 € (gerundet: 64.490,00 € aufgenommen.

Folglich ist die Inanspruchnahme eines genehmigungspflichtigen Kassenkredites (über 10 % der laufenden Einzahlungen) für das Haushaltsjahr 2025 nicht notwendig.

5. Investitionskredit (investiver Bereich)

Gemäß § 52 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Im investiven Bereich ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein Defizit (siehe Pkt. 2.2.) i. H. v. -48.560,00 €. Unter Berücksichtigung des investiv kumulierten Überschusses aus Vorjahren (gem. Muster 5b) i. H. v. 115.502,39 € kann das investive Defizit 2025 aus eigener Finanzkraft getragen werden, es verbleibt ein investiver Vortrag 2025 i. H. v. 66.942,39 € (Muster 5b).

Folglich ist die Inanspruchnahme eines genehmigungspflichtigen Investitionskredites für das Haushaltsjahr 2025 nicht notwendig.

Nach Deckung des laufenden und investiven Defizites steht der Gemeinde noch ein Gesamtbetrag an liquiden Mitteln i. H. v. 38.939,81 € (Bankbestand 31.12.2025) zur Verfügung.

6. Hebesätze

Aufgrund der defizitären Haushaltslage 2025 der Gemeinde Sauzin sowie in Hinblick auf Umlagen und Zuweisungen der Gemeinde, empfiehlt die Verwaltung stets eine Anpassung der Realsteuern mindestens auf das Niveau der Nivellierungshebesätze.

Im Haushaltsjahr 2024 ist die Gemeinde bereits der Empfehlung seitens der Verwaltung, sprich die Anhebung der Hebesätze mindestens auf das Niveau der Nivellierungshebesätze (gem. Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2024 vom 09. November 2023: Grundsteuer A > 338 v. H.; Grundsteuer B > 438 v. H.; Gewerbesteuer > 390 v. H.) nachgekommen.

Im Zuge der Grundsteuerreform, welche ab dem 01.01.2025 in Kraft tritt, stellten Bund und Länder in den öffentlichen Medien gegenüber den Steuerpflichtigen eine aufkommensneutrale Umsetzung dar. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Kommunen nur wegen der Reform nicht mehr oder weniger Grundsteuer einnehmen sollen als bisher. Das Aufkommen der Grundsteuer im Ganzen bleibt für eine Kommune insgesamt gleich.

Indessen setzte die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 aufkommensneutrale Hebesätze für die Grundsteuer A mit 236 v. H., für die Grundsteuer B mit 301 v. H. und für die Gewerbesteuer unverändert mit 390 v. H. fest.

Letztlich ist die Gemeinde jedoch nicht verpflichtet, die Grundsteuerreform aufkommensneutral umzusetzen. Das Recht zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer liegt im Rahmen der geltenden Gesetze ausschließlich bei der Gemeinde.

Nach den Grundsätzen der Einnahmeerzielung gemäß § 44 KV M-V ist zur Sicherung bzw., schnellstmöglichen Wiedererlangung des Haushaltsausgleich eine Erhöhung der Hebesätze unabhängig von der Grundsteuerreform weiterhin rechtlich zulässig und bedingt der gemeindlichen Zuweisungen seitens des Landes auch zukünftig erforderlich.

7. Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeinde Sauzin weist für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 1,0769 Vollzeitäquivalente (VZÄ) aus, 0,2564 VZÄ mehr als im Vorjahr.

Hierunter fällt wie bereits im Vorjahr eine Teilzeitstelle mit 0,8205 VZÄ auf den Bereich Bauhof und gilt dem festen Gemeindemitarbeiter.

Aufgrund eines Aufgabenzuwachses sowie zur Sicherstellung einer gegenseitigen Vertretung im Verhinderungsfall und gemeinsamen Verrichtung schwererer Aufgaben im Bereich Bauhof wurde eine neue Stelle mit einem Stellenanteil von 0,2564 VZÄ (10 Wochenarbeitsstunden) im Stellenplan eingerichtet.

Die Aufrechterhaltung dieser Teilzeitstellen sind weiterhin notwendig, um wichtige Pflichtaufgaben, wie die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde u. a. Sicherstellung des örtlichen Winterdienstes als auch Mäharbeiten und kleine Reparaturen sowie Gefahrenstellen im Verkehrsbereich, abzudecken.

8. Eigenkapital

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 verfügt die Gemeinde Sauzin über ein Eigenkapital i. H. v. 2.509.880,19 €. Bedingt der Defizite der mittelfristigen Finanzplanung (Ergebnisse gem. Ergebnishaushalt 2026 – 2028) reduziert sich das Eigenkapital zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 auf 1.931.350,19 €.

9. Fazit

Die Gemeinde Sauzin befindet sich in einer sehr angespannten finanziellen Lage. Sie wird, für das Haushaltsjahr 2025, erneut mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (Punkte: -152/ rot) bewertet. Hierbei ist zu erwähnen, dass bei einer gefährdeten und einer weggefallenen Leistungsfähigkeit die Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollen, in Anlehnung der Interimswirtschaft, insbesondere im freiwilligen Bereich.

Somit ist die Gemeinde dazu verpflichtet, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (§ 17a GemHVO-Doppik), u. a. die Fortführung und nachdrückliche Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes. Schließlich ist gem. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- u. Einzahlungsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich in der Planung als auch in

der Rechnung nicht erreicht werden kann. Mit dem Haushaltsjahr 2016 hat die Verwaltung erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, welches mit dem Haushaltsjahr 2025 fortgeschrieben werden muss. Die aktuelle Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 befindet sich gegenwärtig in der Bearbeitung.

In den nächsten Jahren muss die Gemeinde verstärkt an der Reduzierung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen arbeiten, welcher einen erheblichen Anteil am Defizit hat. Für die zukünftigen Haushaltsjahre gilt gem. § 43 KV M-V, wonach die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stete Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, was wiederum eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraussetzt, gewährleistet ist. Gem. § 44 KV M-V hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insbesondere durch Erträge und Einzahlungen, im Übrigen aus Steuern. So sind auf der Ertragsseite die Hebesätze der Realsteuern angemessen anzuheben, eine grobe Vergleichsgröße bietet hierbei der Landesdurchschnitt nach Gemeindengrößenklasse bzw. die Nivellierungshebesätze. Allerdings ist hervorzuheben, dass diese Vergleichsgrößen für die Gemeinden keine Obergrenzen darstellen. Hier sollten sich die Hebesätze viel mehr an dem finanziellen Haushaltsbedarf der Gemeinden orientieren.

Des Weiteren müssen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die freiwilligen Leistungen beständig überprüft werden, inwieweit hier Einsparungen erfolgen können. Dies bedeutet ebenso, dass auch der Bereich der Investitionen verstärkt in Blick zu nehmen ist und somit die Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen bedacht veranschlagt werden sollte als dass auch die Umsetzung der Maßnahmen die Hilfe von Fördermitteln bedarf.

Für das Haushaltsjahr 2025 legt die Gemeinde Sauzin einen genehmigungsfreien Haushalt vor. Gegenwärtig gelingt es der Gemeinde noch mit Mühe ihre Defizite, ohne die Inanspruchnahme von Krediten, aus eigener Finanzkraft zu tragen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser: Oswald, Claudia

Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 25.02.2025

Tel.: 03836/ 251-136, eMail: claudia.oswald@wolgast.de

- Anlagen: Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2025